

# RS Vwgh 1992/6/15 91/10/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §21 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/18/0059 E 12. September 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Schuld des Beschuldigten ist nur dann geringfügig, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100146.X10

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)